

§ 4 KennV Verwendung von Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen

KennV - Kennzeichnungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

1. (1)Im Sinne dieser Verordnung sind
 1. 1.Leuchtzeichen: Zeichen, die von einer Vorrichtung erzeugt werden, die aus durchsichtigem Material besteht, das von innen oder von hinten durchleuchtet wird,
 2. 2.Schallzeichen: codierte akustische Signale, die von einer spezifischen Vorrichtung ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme ausgesandt und verbreitet werden;
 3. 3.Sprechzeichen: verbale Mitteilungen mit festgelegtem Wortlaut unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
 4. 4.Handzeichen: codierte Bewegungen oder Hand- bzw. Armstellungen.
2. (2)Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen sind zu verwenden
 1. 1.zur Übermittlung von Hinweisen auf zeitlich begrenzte Gefahren oder
 - 2.zur Übermittlung von Notrufen an Personen zur Ausführung bestimmter sicherheitsrelevanter Handlungen.
3. (3)Hand- oder Sprechzeichen sind zur Anleitung von Arbeitnehmer/innen bei zeitlich begrenzten risikoreichen Arbeitsvorgängen zu verwenden.

In Kraft seit 01.07.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at